Bebauungsplan Nr. 25 a "Hommeswiese - 2. Neufassung"
der Stadt Freudenberg, Gemarkung Büschergrund

Begründung

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 26.03.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 a "Hommeswiese - 2. Neufassung" beschlossen.
Gleichzeitig wird der am 13.05.1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 25 "Hommeswiese (Neufassung)" aufgehoben, da nach heutigen Gesichtspunkten eine gewerbliche Ausnutzung des gesamten Geländes (durch Terrassierung) ohne eine noch intensivere Abwägung der stärker in den Vordergrund getretenen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der jetzt geltenden Richtlinien für naturnahen Gewässerausbau nicht mehr vertretbar erscheint. Ebenso muß auch die Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen stärker in die Bauleitplanung einfließen.
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Büschergrund Flur 2, 5, 6, 7 und 8 und erstreckt sich westlich der L 512 (Olper Straße) in einer Breite von ca. 140 - 280 m im Talraum der Weibe und des Pfaffenseifen.
Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 26,2 ha. Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern.

Im Bereich der Stadt Freudenberg besteht ein erheblicher Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen, der u. a. durch die verkehrsgünstige Lage und den Anschluß an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (Entfernung zur A 45 ca. 2 km) begründet ist. Außerdem werden Flächen für Betriebe benötigt, die aufgrund ihrer Emissionen aus den Gemengelagen oder Wohngebieten aussiedeln müssen. Des weiteren ist die Aufstellung des Planes erforderlich, um die vorhandenen Betriebe planungsrechtlich abzusichern. Dies betrifft insbesondere die Bereiche, bei denen durch den relativ geringen Abstand zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen gewisse Einschränkungen bei der Art der zulässigen Betriebe notwendig sind.

Das Plangebiet wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 25 "Hommeswiese (Neufassung)" bereits vollständig erschlossen und größtenteils terrassiert.
Bei der Verwirklichung des v.g. Bebauungsplanes stellte sich heraus, daß in Teilbereichen Änderungen notwendig und sinnvoll sind. Dies betrifft neben den Änderungen des Plangebietes auch Planinhalte. So sollen u.a. die Probleme des Immissionsschutzes durch eine Gliederung nach der Art der zulässigen Betriebe besser gelöst und die Belange des Gewässer- und Landschaftsschutzes noch stärker berücksichtigt werden.

Planungsgrundlage

Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe, stellt das Plangebiet überwiegend als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar.
Lediglich der östliche Planbereich ist als Wohnsiedlungsbereich gekennzeichnet.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen im wesentlichen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg. Nur der Talraum der Weibe zwischen der Halmenhofstraße und der Straße Hommeswiese wurde entgegen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Planungen

1. Erschließung

Wie bereits anfangs erwähnt, wurde das Erschließungsnetz auf der Grundlage des z. Zt. rechtskräftigen Bebauungsplanes vollständig hergestellt. Die Haupterschließungsstraße bindet das Plangebiet im Osten an das klassifizierte Straßennetz (L 512 Olper Straße) an. Die L 512 und die L 562 n (Peimbachstraße) ermöglichen eine verkehrsgünstige Anbindung an die nur ca. 2 km entfernte Autobahnanschlußstelle Freudenberg (A 45).

Die innere Erschließung wird über eine ringförmig angelegte Sammelstraße sowie mehrere Stichstraßen sichergestellt. Aus Verkehrssicherheitsgründen setzt der Bebauungsplan im Knotenpunktbereich Haupterschließungsstraße/L 512, der zusätzlich durch die Einmündungen der Erschließungsstraßen Bruchstraße und Halmenhofstraße, sowie die dort angeordnete Bushaltestelle, belastet wird, fest, daß dort kein Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen darf.
Bauflächen, die nicht unmittelbar an einer Erschließungsstraße liegen, sollten über priv. Zufahrten erschlossen werden.
Das Wirtschaftswegenetz wird, um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, in einigen Bereichen ergänzt. Ansonsten ist die Funktion der Wirtschaftswege durch die verkehrsgerechte Anbindung an das ausgebaute Straßennetz auch weiterhin gewährleistet.
Für den ruhenden Verkehr sind etwa 75 öffentliche Parkplätze im Plangebiet vorgesehen. Weitere Parkflächen sind nicht erforderlich, da auf den Betriebsgeländen ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

2. Gewässer und Gewässerausbau

Im Bereich des Plangebietes liegen die Bachläufe Weibe und Pfaffenseifen. Für die teilweise Verlegung der Gewässer war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG notwendig. Die Ausbauentwürfe wurden am 01.06.1982 planfestgestellt und die Bachläufe entspr. ausgebaut. Der Bebauungsplan setzt diesen Entwurf als nachrichtlich übernommene Festsetzung fest. Darin ist auch das Zu- und Abfahrtsverbot und die festgesetzten Zufahrten zwischen der ausgebauten Weibe und der Straße Hommeswiese begründet. Außerdem ist zum Schutze der Gewässer und zur Gewässerunterhaltung festgesetzt, daß bauliche Anlagen und Nebenanlagen von den Verrohrungen und den Profilbegrenzungen der offenen Bachläufe beidseitig einen Abstand von mind. 3,00 m haben müssen.
Die nicht ausgebauten Gewässerbereiche wurden entspr. ihrem Verlauf dargestellt.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist wie folgt ausgebaut:
Die Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Leitungsnetz des Wasserverbandes Siegerland sichergestellt. Die Stromversorgung erfolgt über das Netz des RWE.
Außerdem wird das Gebiet durch die RHENAG mit Erdgas versorgt.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das städtische Kanalnetz.
Mit einem Haupttalsammler wird das Gebiet, durch den Anschluß an die Kläranlage im Bereich des Asdorfer Weihers entsorgt.

4. Bauflächen

Damit die Konfliktsituation zwischen den gewerblich bzw. industriell genutzten Bereichen und den Wohngebieten (und Dorfgebieten) ausreichend abgewogen werden kann, wurden diese mit in das Plangebiet einbezogen. In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt ist das Plangebiet nach der Art der zulässigen Betriebe so aufgegliedert worden, daß eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung durch Emissionen nicht zu erwarten ist und zwar erweitert sich durch die größer werdende räumliche Trennung der unverträglichen Baugebiete die Art der zulässigen Anlagen. Der Bebauungsplan setzt deshalb auch die unterschiedlichen nutzungseingeschränkten Gewerbe- und Industriegebiete fest.
Bei den als Ausnahme nach § 8 Abs. 3 (1) und § 9 Abs. 3 (1) BauNVO zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist, damit der Gebietscharakter gewahrt bleibt, bei Antragstellung die Notwendigkeit ausreichend zu begründen.

In dem Plangebiet sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.
Nicht zulässig sind
- Spiel- und Automatenhallen sowie Spielcasinos
- Nachtlokale jeglicher Art

- Diskotheken
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Es ist zu erwarten, daß die generell ausgeschlossenen Vergnügungsstätten wegen des erhöhten Fahrzeugaufkommens zu unzumutbaren Belästigungen und Störungen der benachbarten Wohngebiete durch an- oder abfahrende Fahrzeuge, insbesondere zur Nachtzeit, führen würden.

Da auch Vergnügungsstätten denkbar sind, die die v.g. negativen Auswirkungen nicht hervorrufen, ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten vorgesehen.

Bei der vorgenommenen Festsetzung hinsichtlich der Vergnügungsstätten wird berücksichtigt, daß im Stadtgebiet an anderer Stelle Möglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten gegeben (z. B. Gewerbegebiet Wilhelmshöhe, Bebauungsplan Stadtmitte I , A - D - Festsetzung "Kerngebiet") und bereits auch dort tatsächlich vorhanden (z. B. Diskothek im Gewerbegebiet Wilhelmshöhe, Spielhalle im Bebauungsplan Stadtmitte I, A - D) sind.

Weiterhin ist es Ziel der Stadtentwicklung, im Gewerbegebiet Hommeswiese "gewerbliche" Betriebe unterzubringen.
Eine Differenzierung nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Bau NVO ist aus den v.g. Gründen gerechtfertigt.

Die für die Gliederung der gewerblichen Bauflächen zugrunde gelegte Abstandsliste 1982, als Anhang zum Runderlaß des Minsters für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982, ist ~~der~~ * ~~Begründung als Anlage beigefügt~~. Um den optischen Eindruck des Gewerbegebietes zu dem allgemeinen Wohngebiet hin zu verbessern wäre außer der festgesetzten Bepflanzung der Grünfläche die Anlage eines Erdwalles möglich.

* als Anlage dem Bebauungsplan als dessen Bestandteil beigefügt.

Änderung gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.01.1989 - 35.2.1-2.4-88 - und des Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Freudenberg vom 02.03.1989.

STADT FREUDENBERG 14 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

5. Freiflächen

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu verringern, wurde der offene Talraum der Weibe zwischen der Straße Hommeswiese und der Halmenhofstraße aus der gewerblichen Nutzung herausgenommen und als landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

Durch die Terrassierung des hängigen Geländes sind große Böschungsflächen und für eine gewerbliche Nutzung relativ schmale Bauflächen entstanden. Damit sich das Gebiet wieder besser in die angrenzende freie Landschaft einfügt, wurden die zur z. Zt. vorhandenen Böschungsflächen als Grünflächen festgesetzt, die bepflanzt, bzw. auf denen die schon vorhandene Bepflanzung erhalten werden soll. Ausnahmsweise können jedoch, um die Ausnutzbarkeit der Bauflächen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze zu erhöhen, in einem Teilbereich der Grünflächen Stellplätze angeordnet werden. Zur Durchgrünung der Stellplätze ist nach max. 20,0 m eine mind. 5,0 m breite Grünfläche zu erhalten.

Weitere Bepflanzungen setzt das unter Pkt. 2 aufgeführte Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG fest.

Belange des Denkmalschutzes

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischem Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Bodenordnende Maßnahmen

Da sich bereits große Bereiche der unbebauten Flächen im Eigentum der Stadt Freudenberg befinden, ist ein Umlegungsverfahren für das Plangebiet nicht erforderlich.

Kosten

Das Gewerbe- und Industriegebiet ist vollständig erschlossen und die Bachläufe wurden entspr. dem Ausbauentwurf verlegt. Weitere Kosten entstehen lediglich durch die Anlage und Bepflanzung der Grünflächen und die Herstellung des Erdwalls.

Freudenberg, den 4. August 1988
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Kerstin)
Stadtrat

2201bfr2

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982 *)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

*) gem. Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.01.1989 - 35.2.1-2.4-88 - und Beitrittsbeschluß des Rates vom 02.03.1989 Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 25 a "Hommeswiese (2. Neufassung)".

	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
	90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
	91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
	93	Metallgießereien
	94	Schwermaschinenbau
	95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	96	Verzinkungsanlagen
	97	Emaillieranlagen
	98	Anlagen zur Altölregenerierung
	99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
	100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
	102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
	103	Lackfabriken
	104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
	106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
	107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
	109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
	110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
	112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
	113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
	114	Holzmehlfabriken
	115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
	116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
	117	Wellpappenfabriken (*)
	118	Rotationsdruckereien
	119	Lederfabriken
	120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	121	Stärkefabriken
	122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
	123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
	124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	125	Kaffeeröstfabriken
	126	Hefefabriken
	127	Brauereien und Brennereien
	128	Getränkeabfüllanlagen (*)
	129	Zeitungsspeditionen (*)
	130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
	131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
	132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
	134	Kläranlagen
	135	Müllumladestationen

	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung